

# **FR\_GERICHTE 608 2016 183 vom 23. November 2016**

FR Kantonsgericht, 2016-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2016\\_183](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2016_183)

FR: FR\_GERICHTE 608 2016 183 du 23 novembre 2016

IT: FR\_GERICHTE 608 2016 183 del 23 novembre 2016

## **Regeste**

Entscheid des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |  
Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gemäss Art. 42 Abs. 1 lit. b des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) kann die Behörde aus wichtigen Gründen den gleichen Gegenstand betreffende Eingaben in einem einzigen Verfahren vereinigen. Da die Beschwerden 608 2016 183 und 608 2016 184 das gleiche Versicherungsverhältnis und den gleichen Streitgegenstand betreffen, sind die Verfahren zu vereinigen und ist darüber in einem einzigen Entscheid zu befinden. b) Gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG, welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) anwendbar ist, ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Einspracheentseides oder der Verfügung, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, einzureichen; diese Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 ATSG). Falls die Frist unbenützt abläuft, erwächst der Verwaltungsentscheid in (formelle) Rechtskraft mit der Wirkung, dass das kantonale Versicherungsgericht auf eine verspätet eingereichte Beschwerde nicht eintreten darf (vgl. BGE 124 V 400 E. 1a).

### **E. 2**

Im Hinblick auf das Eintreten auf die Beschwerden ist vorfrageweise zu prüfen, wie der Umstand zu würdigen ist, dass die Vorinstanz es versäumte, der Beschwerdeführerin die Rentenverfügung vom 14. Juni 2016 zu eröffnen. a) Erlässt ein Versicherungsträger eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG). „Berührt“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wer in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht, mithin in rechtlichen oder tatsächlichen Interessen spürbar betroffen ist (Urteile BGer 8C\_41/2011 vom 17. Mai 2011 E. 3.2 und 9C\_936/2010 vom 28. Januar 2011 E. 2.1, je mit Hinweisen). Art. 73bis Abs. 2 lit. f der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) hält in diesem Sinne fest, dass der Vorentscheid insbesondere der zuständigen Ein-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 richtung der beruflichen Vorsorge zuzustellen ist, sofern die Verfügung deren Leistungspflicht nach den Art. 66 Abs. 2 und Art. 70 ATSG berührt. Steht die Zuständigkeit nicht fest, so erfolgt die Zustellung an die Einrichtung, bei welcher die versicherte Person zuletzt versichert war oder bei welcher Leistungsansprüche

angemeldet wurden. Weiter hält Art. 76 Abs. 1 lit. a IVV fest, dass die Verfügung insbesondere den Personen, den Einrichtungen und den Versicherern zuzustellen ist, denen ein Vorbescheid zugestellt wurde. b) Rechtsprechungsgemäss (BGE 132 V 1; 130 V 270 E. 3.1 mit Hinweis) sind die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]) an die Feststellungen der IV-Organen, insbesondere hinsichtlich des Invaliditätsgrades (Art. 23 BVG) sowie des Eintrittes der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit (Eröffnung der Wartezeit; Art. 26 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 IVG), grundsätzlich gebunden, soweit die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise auf Grund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint. Die Verbindlichkeitswirkung erstreckt sich auf diejenigen Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, die im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren und über die effektiv zu befinden war (Urteil BGE I 416/06 vom

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin hat mit ihrer Beschwerde vom 5. September 2016 nicht nur die Rentenverfügung der Vorinstanz vom 14. Juni 2016 angefochten, sondern auch die Verfügung vom 6. Juli 2016. Dabei verkennt sie, dass die Verfügung vom 6. Juli 2016 lediglich die Auszahlungsmodalitäten der dem Versicherten bereits mit Verfügung vom 14. Juni 2016 rückwirkend zugesprochenen Rentenleistungen zum Gegenstand hat; dies unter Berücksichtigung von Drittauszahlungen und Zinsen. Da Streitigkeiten über den Auszahlungsmodus rechtsprechungsgemäss nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen betreffen (vgl. BGE 129 V 362 E. 2, bestätigt in Urteil BVGer I 831/04 vom 9. Februar 2006 E. 2), können mit einer Beschwerde gegen eine Verfügung betreffend die Auszahlungsmodalitäten auch keine Einwände gegen einen zuvor ergangenen (rechtskräftigen) Rentenentscheid mehr vorgebracht werden, sondern einzig Einwände, welche sich gegen den Auszahlungsmodus richten. Solche Einwände bringt die Beschwerdeführerin aber gerade nicht vor. Insbesondere wird nicht gerügt, dass die in der Verfügung vom 6. Juli 2016 vorgenommene Abrechnung, insofern diese die ihr zugesprochene Drittauszahlung betreffe, nicht korrekt sei. Vielmehr wehrt sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde hinsichtlich Rechtsbegehren und Begründung lediglich dagegen, dass dem Versicherten ab dem 1. Juli 2015 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wurde. Nach dem Gesagten kann aber die Rentenfrage mit einer Beschwerde gegen eine Verfügung betreffend die Auszahlungsmodalitäten nicht mehr aufgeworfen werden. Damit ist auch auf die Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 6. Juli 2016 nicht einzutreten.

### **E. 4**

Gleich wie in einem Prozess zwischen dem BVG-Versicherer und der versicherten Person über vorsorgerechtliche Leistungen sind keine Gerichtskosten zu erheben, wenn der BVG-Versicherer gegen den Rentenentscheid der Invalidenversicherung vorgeht (Urteil BGE I 416/06 vom 3. Januar 2007 E 4.1; Urteile EVGer I 780/04 vom 3. Mai 2006 E. 8.1.1 und I 22/05 vom

### **E. 6**

Juni 2006 E. 9). Obschon die Vorinstanz obsiegt, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 61 N. 199).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerdeverfahren 608 2016 183 und 608 2016 184 werden vereinigt. II. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 23. November 2016/dki Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.